

**4. Eingriffe in einen zwischen einer Brauerei und einem Wirte abgeschlossenen Bierabnahmevertrag von seiten einer anderen Brauerei.
Sittenwidrige Schadenszufügung.**

BGB. § 826.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. November 1911 i. S. W.-F.'sche Brauereigesellschaft (Bekl. u. Widerkl.) w. F. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. VI. 66/11.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im März 1905 das Wirtschaftsantwesen „Zum Hasen“ in L. dem Brauereibesitzer F. daselbst abgekauft und sich dabei verpflichtet, bis zum 15. Mai 1910 seinen ganzen Bierbedarf aus der F.'schen Brauerei zu beziehen, auch im Falle der Veräußerung des Antwensens seinem Nachfolger den Eintritt in die Bierbezugs-

verpflichtung aufzuerlegen und bei Verletzung dieser Verpflichtung, sei es durch ihn selbst oder durch einen Rechtsnachfolger, für jedes aus einer anderen Brauerei bezogene Hektoliter Bier 3 *M* an *F.* zu bezahlen. Dieser Vertrag wurde später bis zum 15. Mai 1912 verlängert. Im März 1906 verkaufte der Kläger das Wirtschaftsanwesen an die Eheleute *Pf.*, die dabei jene Verpflichtungen übernahmen. Zu Anfang des Jahres 1907 schloß *Pf.* einen — vom 15. Januar datierten — Vertrag mit der verklagten Brauereigesellschaft ab, inhaltlich dessen er das Anwesen an diese vom 1. April 1907 an verpachtete und von ihr ein Darlehn von 2000 *M* zugesagt erhielt; die Verpflichtung, daß die Beklagte das Bier für die Hofenwirtschaft nur von *F.* beziehen dürfe, bedang er sich nicht aus. Die Beklagte gab darauf die Wirtschaft an den Wirt *L.* in Unterpacht und ließ durch diesen vom 1. April 1907 bis zum 21. Januar 1908 ausschließlich Bier aus ihrer Brauerei ausschänken. Im Sommer 1908 veräußerten die Eheleute *Pf.* das Anwesen an den Wirt *S.*, ohne ihm den Bierbezug aus der Brauerei *F.*'s anzubedingen. *S.* schloß mit der Beklagten einen Bierlieferungsvertrag ab und brachte vom 7. Oktober 1908 an auf der Wirtschaft wieder ausschließlich Bier aus der Brauerei der Beklagten zum Ausschank.

Wegen dieser wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die vom Kläger und von den Eheleuten *Pf.* übernommenen Verpflichtungen erhob *F.* gegen den Kläger Klage auf Zahlung der Vertragsstrafen und erlangte dessen Verurteilung. In einem neuen Rechtsstreite machte der Kläger geltend, daß die Beklagte durch die Lieferung des Bieres an die Hofenwirtschaft gegen die guten Sitten verstoßen und ihm dadurch vorsätzlich Schaden zugefügt habe. Er forderte daher auf Grund des § 826 BGB. von ihr Ersatz der an *F.* gezahlten Vertragsstrafen sowie der Kosten mehrerer Prozesse, die er wegen der Bierlieferung der Beklagten mit *F.* und *Pf.* geführt habe. Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß dem Kläger gegen sie kein Anspruch auf Ersatz des Schadens zustehe, der ihm infolge ihrer Bierlieferung auf die Hofenwirtschaft gemäß dem zwischen ihm und *F.* abgeschlossenen Vertrag bis zum 15. Mai 1912 entstehe.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage und wies die Widerklage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Be-

klagten zurück. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und nach dem Widerklagantrage erkannt worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte schon durch den Abschluß des Pacht- und Darlehnsvertrags vom 15. Januar 1907 gegen die guten Sitten verstoßen habe, da es Zweifel hegt, ob ihr damals schon die Verträge zwischen F., dem Kläger und Pf. in allen Einzelheiten bekannt waren, ob sie namentlich schon damals wußte, daß der Kläger für jedes von Pf. aus ihrer Brauerei bezogene Hektoliter Bier 3 *M* Vertragsstrafe an F. zu zahlen verpflichtet war und ob sie damals schon die Nichtigkeit der Ausschäfte Pf.'s hinsichtlich der Gültigkeit des Bierlieferungsvertrags mit F. erkannt hatte. Es stellt aber fest, daß sie am 1. April 1907 über alle diese Verhältnisse vollständig aufgeklärt war, und ist der Meinung, daß sie von der Ausführung jenes Vertrags hätte absehen sollen, was ihr ohne jeden Nachteil möglich gewesen sein würde. Diese Ausführung des Vertrags verstoße gegen die guten Sitten. Zwar verstoße die Ausübung eines Rechtes nicht schon deshalb ohne weiteres gegen die guten Sitten, weil dadurch fremde vertragmäßige Ansprüche vereitelt oder verletzt würden, und es bestehe auch keine allgemeine sittliche Verpflichtung, die Ausübung eines Rechtes zu unterlassen, wenn sie einem anderen zum Schaden gereiche. Allein im vorliegenden Falle kämen noch besondere Umstände hinzu, die das Vorgehen der Beklagten als sittlich verwerflich erscheinen ließen. Pf. sei, wie sie gewußt habe, durch die äußerste Not gedrängt gewesen, sich um jeden Preis Hilfe in Form eines Darlehns zu verschaffen, da ihm die Zwangsversteigerung seines Grundstücks gedroht habe, und zwar selbst unter Begehung eines Vertragsbruches; zu einem solchen sei er um so eher geneigt gewesen, als er, wie er der Beklagten selbst mitgeteilt gehabt, zahlungsunfähig gewesen und sich deshalb darauf verlassen zu können geglaubt habe, daß sein rechtswidriges Verhalten ihm keine Nachteile bringen werde. Die Folgen seines Vertragsbruches hätten daher allein den Kläger treffen müssen, der F. gegenüber straffällig wurde und bei der Vermögenslosigkeit Pf.'s von diesem keinen Ersatz hätte erlangen können. Die Beklagte sei sich

also darüber klar gewesen, daß der Gewinn, den sie aus dem Bierauschank auf der Hasenwirtschaft zog, vollständig auf Kosten des Klägers ging, der an dieser Gestaltung der Verhältnisse völlig schuldlös gewesen und die dauernde, nach und nach auf viele tausend Mark anwachsende und seine wirtschaftliche Existenz gefährdende Schädigung zu verhindern nicht in der Lage gewesen sei. In dieser über alles Maß rücksichtslosen Weise die Notlage Pf.'s auszunutzen und aus dessen Zahlungsunfähigkeit unter schwerer Schädigung eines Dritten für sich Gewinn zu ziehen, hätte die Beklagte nach den allgemeinen Anschauungen über Anstand und Redlichkeit unterlassen müssen. Dies gelte sowohl für die Zeit vom 1. bis zum 20. Januar 1908, als auch für die Zeit vom 7. Oktober 1908 an, als nach dem Verkaufe der Hasenwirtschaft an S. wiederum Bier aus der Brauerei der Beklagten ausgeschänkt worden sei, da dieser Verkauf im engsten Zusammenhange mit den Schritten gestanden habe, die die Beklagte zuvor behufs Erlangung des ausschließlichen Bierlieferungsrechtes für jene Wirtschaft unternommen, und das letzte Glied in der Reihe der auf diesen Zweck abzielenden Veranstaltungen gebildet habe.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Es braucht nicht auf die Bedenken eingegangen zu werden, die sich nach Lage der Sache mit Recht gegen die Annahme des Berufungsgerichts erheben lassen, daß, auch wenn der Abschluß des Vertrags vom 15. Januar 1907 nicht gegen die guten Sitten verstoßen haben sollte, es der Beklagten doch ohne jeden Nachteil möglich gewesen wäre, von der Ausführung des Vertrags abzustehen, und daß sie daher auch von der Ausführung des Vertrags hätte Abstand nehmen sollen. Denn auch wenn ihr schon beim Abschlusse des Vertrags die zwischen F., dem Kläger und Pf. abgeschlossenen Verträge in allen Einzelheiten bekannt gewesen sein sollten, und auch wenn sie schon damals die Richtigkeit der Ausflüchte Pf.'s hinsichtlich des Bierlieferungsvertrags mit F. erkannt haben sollte, kann nach dem festgestellten Sachverhältnis im Verhalten der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht gefunden werden.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß, wer sich, um einen Vermögensvorteil zu erlangen, an der Verletzung von Vertragspflichten beteiligt, die einem anderen gegenüber einem Dritten

obliegen, deswegen allein noch nicht gegen die guten Sitten verstößt, daß vielmehr noch besondere Umstände hinzutreten müssen, die sein Verhalten als sittlich verwerflich erscheinen lassen. Es verlegt aber den § 826 B.G.B., indem es solche Umstände im gegebenen Falle als vorliegend ansieht. Zunächst ist es unrichtig, wenn es davon ausgeht, die Beklagte habe die Kollage Pf.'s ausgenutzt. Nach den getroffenen Feststellungen hat sie diesen nicht dazu verleitet, den ihm gegen den Kläger und F. obliegenden Vertragspflichten zuwider zu handeln; sie hat nicht darauf hingearbeitet, daß er vertragsuntreu wurde, sondern er hat sich, weil er sich in seiner Existenz bedroht sah und F. seine Bitte um weitere Hilfe abgelehnt hatte, an die Beklagte mit der Bitte um Gewährung eines Darlehns gewendet. Er wußte dabei, daß seine Bitte nur erfüllt werden würde, wenn er sich verpflichtete, auf der Hasenwirtschaft nur aus der Brauerei der Beklagten Bier verschänken zu lassen; er hatte daher von vornherein die Absicht, seinen Vertragspflichten zuwiderzuhandeln. Die Beklagte hat somit, indem sie ihm ein Darlehn unter jener Bedingung zusagte, nur die Gelegenheit benützt so, wie sie sich ihr darbot; sie hat nicht die Kollage Pf.'s ausgenutzt, sondern ihm in seiner Not Hilfe geleistet, und wenn das auch, wie das Berufungsgericht annimmt, nicht aus Mitleid mit seiner mißlichen Lage geschehen ist, sondern lediglich zu dem Zwecke, um sich eine neue Absatzmöglichkeit für ihre Biere zu verschaffen, so kann doch dieses Verhalten als über das im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Maß hinausgehend nicht angesehen werden.

Nun war sich die Beklagte, worauf das Berufungsgericht das Hauptgewicht legt, allerdings darüber klar, daß F. gegenüber die Folgen des von Pf. begangenen Vertragsbruchs vom Kläger zu vertreten waren, daß F. die von Pf. verwirkten Vertragsstrafen vom Kläger gezahlt verlangen durfte und bei der Vermögenslosigkeit Pf.'s von ihm auch verlangen werde, daß also der Kläger durch Lieferung des Bieres aus ihrer Brauerei auf die Hasenwirtschaft Schaden erleiden werde. Allein wenn auch der Kläger an dem Vertragsbruche Pf.'s schuldlos war, so ist doch nicht abzusehen, warum dieser Umstand und jene Zahlungspflicht des Klägers die Beklagte hätte abhalten sollen, mit Pf. einen Vertrag abzuschließen, der sie zur ausschließlichen Lieferung des Bieres auf die Hasenwirtschaft berechtigte. Es ist nicht richtig, wenn das Berufungsgericht meint, der Kläger sei an der

Gestaltung jener Verhältnisse schuldlos gewesen. Der Kläger hat die erste Ursache hierfür dadurch gesetzt, daß er sich F. gegenüber nicht nur verpflichtet hatte, seinem Nachfolger den Eintritt in die Bierbezugspflicht anzubedingen, sondern auch bei Verletzung dieser Verpflichtung durch einen Rechtsnachfolger für jedes aus einer anderen Brauerei bezogene Hektoliter Bier eine Vertragsstrafe an F. zu bezahlen. Der Beklagten kann nicht angeschlossen werden, bloß damit dieser Fall nicht eintrete, auf eine ihr sich anbietende Abzähnmöglichkeit für ihr Bier zu verzichten. Der Kläger hat es sich selbst zuschreiben, daß er in diese Lage geraten ist, und der Beklagten kann aus der Betätigung ihres geschäftlichen Interesses, obgleich damit eine Schädigung des Klägers verbunden ist, um so weniger der Vorwurf eines Verstoßes gegen die guten Sitten gemacht werden, als ein sittenwidriges Motiv, das sie etwa bei ihrem Vorgehen beeinflusst haben könnte, weder festgestellt noch vom Kläger behauptet worden ist.

Aus diesen Gründen ergibt sich zugleich, daß das Verhalten der Beklagten bei und nach dem Verkaufe der Hasenwirtschaft an S. ebensowenig als sittlich verwerflich angesehen werden kann; das Berufungsgericht hat diesen Verkauf auch nur als das letzte Glied in der Reihe der auf Erlangung des ausschließlichen Bierlieferungsrechtes abzielenden Veranstaltungen der Beklagten bezeichnet, und auch der Revisionsbeklagte hat sich dessen beschieden, daß aus jenem Verhalten der Beklagten allein ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht abgeleitet werden kann.“ . . .